



HESSISCHER LANDTAG

05. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.07.2022

Anwendung des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“ bei Inhaftierten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das von der Bundesregierung geplante „Selbstbestimmungsgesetz“ sieht vor, dass zukünftig der amtliche Geschlechtseintrag durch einfache Selbsterklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt geändert werden kann. Der amtliche Geschlechtseintrag ist damit zukünftig unabhängig vom biologischen Geschlecht, das bislang für die Zuordnung einer Person maßgeblich war. Derzeit sind Haftanstalten nach Geschlechtern getrennt, wobei die Kapazität der für Männer vorgesehenen Einrichtungen entsprechend der prozentualen Verteilung deutlich höher ist als diejenige für Frauen (Verhältnis etwa 93:7). Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung könnte sich jedoch die seit Jahrzehnten konstante Geschlechterverteilung in Haftanstalten deutlich ändern, wenn vermehrt Häftlinge von ihrem Recht auf Selbsterklärung Gebrauch machen – insbesondere dann, wenn sie sich davon Vorteile erwarten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist die derzeitige prozentuale Geschlechterverteilung der Inhaftierten in hessischen Justizvollzugsanstalten?

Am 25.07.2022 waren in den hessischen Justizvollzugsanstalten 6,0 % Gefangene weiblichen Geschlechts, 94,0 % Gefangene männlichen Geschlechts und 0,0 % diversen Geschlechts inhaftiert.

Frage 2. Welche organisatorischen und ggf. baulichen Maßnahmen müsste die Landesregierung treffen bzw. veranlassen, wenn sich das unter 1. genannte Geschlechterverhältnis der Inhaftierten deutlich ändern würde?

Die Frage der Unterbringung von Inhaftierten unter Berücksichtigung des Geschlechts ist in den hessischen Vollzugsgesetzen geregelt. § 70 Abs. 2 HStVollzG sieht Folgendes vor:

„Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.“

Die Inhaftierung weiblicher Gefangener in Hessen erfolgt aktuell in der JVA Frankfurt am Main III sowie in der Zweiganstalt Kaufungen der JVA Kassel I, die Inhaftierung männlicher Gefangener in allen übrigen hessischen Justizvollzugsanstalten.

Sollte sich das im Rahmen der Antwort auf Frage 1. genannte Geschlechterverhältnis deutlich ändern, könnten einzelne Abteilungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten oder ganze Justizvollzugsanstalten umgewidmet werden.

Frage 3. Welche der unter 2. aufgeführten Maßnahmen plant die Landesregierung derzeit im Hinblick auf das Inkrafttreten des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“?

Frage 4. Welche Vorkehrungen plant die Landesregierung, damit Inhaftierte jederzeit von ihren im geplanten „Selbstbestimmungsgesetz“ genannten Recht Gebrauch machen können, jederzeit ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern?

- Frage 5. Plant die Landesregierung, biologisch männliche Inhaftierte grundsätzlich in eine Frauenhaftanstalt zu überstellen, wenn diese gegenüber dem zuständigen Standesamt die Erklärung zur Geschlechtsänderung abgegeben haben?
- Frage 6. Falls 5. unzutreffend: Nach welchen Kriterien entscheidet die Leitung der Haftanstalt zukünftig, wann eine Person nach Änderung des Geschlechtseintrags in eine dem „neuen“ Geschlecht entsprechende Haftanstalt überstellt wird?
- Frage 7. Falls 5. unzutreffend: Plant die Landesregierung, den Leitungen der Haftanstalten eine Richtlinie bzw. eine verbindliche Anweisung zu erteilen, nach welchen Kriterien ein Inhaftierter in eine Haftanstalt für Männer bzw. Frauen einzuweisen ist?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welches sind die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie bzw. Anweisung?
- Frage 9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit bei Inhaftierten, die während ihrer Haftzeit eine Änderung der Geschlechtseintragung vornehmen lassen, die Bestimmungen des Offenbarungsverbot eingehalten werden – insbesondere gegenüber den Mithäftlingen?

Die Fragen 3. bis 9. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bislang liegt kein Entwurf für das Selbstbestimmungsgesetz vor. Ohne den genauen Wortlaut eines Gesetzentwurfs zu kennen, sind qualitative Aussagen zu den aufgeworfenen Fragestellungen derzeit nicht möglich. Die von Seiten des Bundes insoweit publizierten Eckpunkte können die Kenntnis eines konkreten Gesetzentwurfs hierbei nicht ersetzen.

Wiesbaden, 5. August 2022

Prof. Dr. Roman Poseck